

PROTOKOLL

über die am Montag, dem 13.12.2021, im Hotel „Das Steinberger“ stattgefundene Gemeinderatssitzung.
Beginn: 18.00 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls über die am 05.10.2021 stattgefundene Gemeinderatssitzung.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Berichte der Gemeinderäte zuständig für Bildung, Vereins- und Sozialfragen, Jugend, Frauen, Umwelt, Generationen und Gesundheit.
4. Bericht über die vom Prüfungsausschuss am 28.10.2021 durchgeführte Kassenprüfung.
5. Beschluss des Nachtragsvoranschlages 2021.
6. Voranschlag 2022 samt mittelfristigem Finanzplan und Beschlüssen zum Voranschlag.
7. Beschlussfassung über die „Altlenzbacher Impflotterie“.
8. Gewährung eines Heizkostenzuschusses der Marktgemeinde Altlenzbach für sozial bedürftige BürgerInnen.
9. Beschlussfassung einer Subvention für den ASBÖ Altlenzbach – Anschaffung eines neuen Rettungstransportfahrzeuges (RTW).
10. Abänderung der Verordnung über Gastgärten.
11. Abänderung der Stellplatzausgleichsabgabenverordnung.
12. Abänderung der Spielplatzausgleichsabgabenverordnung.
13. Abänderung der Wasserabgabenordnung.
14. Abänderung der Kanalabgabenordnung.
15. Abänderung der Friedhofsgebührenordnung.
16. Abänderung der Hundeabgabe.
17. Abänderung der Aufschließungsabgabe.
18. Abänderung der Kostenersätze der Marktgemeinde Altlenzbach.
19. Abänderung der Kindergartenbeiträge.
20. Abänderung der Eintrittspreise des Freibades Altlenzbach.
21. Aufhebung der Verordnung „Verbrennen von biogenen Material“.



22. Aufhebung der Verordnung „über die Abwehr und Beseitigung von den örtlichen Gemeinschaftsleben störenden Missständen“
23. Beschluss über eine Interessensbekundung zur Teilnahme am Projekt „Community Nurse“.
24. Beschluss zur Übernahme der Personalkostenförderung des Landes NÖ für die „Schulische Nachmittagsbetreuung“ in der Volksschule Altflengbach.
25. Beschluss über die grundbücherliche Durchführung von Teilungsplänen im Ortsteil Manzing und Steinhäusl.
26. Vergabe von neuen Straßennamen für die Hausnummernumstellung und weiteren Beschlüssen zur Umstellung.
27. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Brücke in Innerfurth.
28. Beschluss über die Errichtung eines Buswartehäuschens.

Nicht öffentlich

29. Beschlussfassung über Wirtschaftsförderungen.
30. Personalangelegenheiten.

Anwesend:

- 1) Bürgermeister Michael Göschelbauer
- 2) Vizebürgermeister Daniel Kosak
- 3) Geschf. Gemeinderätin Bernadette Beaumont de St. Quentin
- 4) Geschf. Gemeinderat Anita Fisselberger
- 5) Geschf. Gemeinderat Fabian Kraushofer
- 6) Geschf. Gemeinderätin Annemarie Widauer
- 7) Geschf. Gemeinderätin Anita Zinner
- 8) Gemeinderat Christoph Alker
- 9) Gemeinderätin Elfrieda Buchberger
- 10) Gemeinderat Markus Dürer
- 11) Gemeinderätin Regina Gesswagner
- 12) Gemeinderat Ing. Christian Hartl
- 13) Gemeinderätin Sabine Kellner
- 14) Gemeinderätin Erika Lihotzky
- 15) Gemeinderat Mag. Wolfgang Luftensteiner
- 16) Gemeinderat Robert Moser
- 17) Gemeinderat Georg Repa
- 18) Gemeinderat Johann Steinberger

Entschuldigt:

- 19) Gemeinderätin Mag. Agnes Lepschy
- 20) Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
- 21) Gemeinderat Christian Widmann

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Göschelbauer

Schriftführer: Amtsleiter Christian Schmölz

Erledigung: Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und eröffnet die

Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, da bei Beginn der Sitzung 18 von 21 Gemeinderäten erschienen sind.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vor Eingehen wird der in der Einladung angeführte Tagesordnungspunkt 24 „Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Alt Lengbach“ vom Vorsitzenden von der Tagesordnung genommen, da noch eine Vorfrage zu klären ist. Dieser Punkt soll in der nächsten Sitzung besprochen werden.

PUNKT 1

Gegen das Protokoll über die am 05.10.2021 stattgefundene Gemeinderatssitzung wird kein Einwand erhoben.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 2

Der Bürgermeister berichtet über aktuelle Geschehnisse in der Gemeinde.

- Fertigstellung der Straßenbauprojekte 2021 (Rosengasse und Nest)
- viele Coronafälle, vor allem in der Schule –
Impfbus bereits 2 x in Alt Lengbach, 6.1.2022 Impfstraße in der Mittelschule Laabental
- 2021 wieder kein Adventmarkt, dafür erstmal Adventfensterweg organisiert vom Seniorenbund
- Eislaufplatz bei der Schulz Hütte seit 1.12.2021
- Seit 6.12.2021 Frau Christiane Schmidburg am Gemeindeamt, welche Frau Nicole Eier ersetzen wird, welche sich mit Anfang Jänner 2022 beruflich verändern wird

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 3

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Daniel Kosak (ÖVP), über die Tätigkeit als Bildungsgemeinderat.

- In der Volksschule, aber auch in den Kindergärten und in der Krabbelstube waren viele Coronafälle, teilweise waren ganze Klassen in Quarantäne. Bisher sind zum Glück keine schweren Verläufe darunter bekannt. Seitens der Schule, der Kindergärten und auch seitens des Vereines Kinderbetreuung Laabental wurden die Meldungen schnell an die Gesundheitsbehörde und an die Eltern weitergegeben.
- Bis zuletzt wurde gehofft, den Adventmarkt durchführen zu können – leider aufgrund der Coronasituation nicht möglich.

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Berichte wurden nicht getätigt.

PUNKT 4

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Georg Repa (SPÖ), über die am 28.10.2021 durchgeführte Gebarungsprüfung, welche in erster Linie die

Inventarisierung des Volksschulvermögens beinhaltete. Er führt dabei aus, dass die Vermögensgüter und alle sonstigen Unterlagen ordnungsgemäß vorgefunden worden seien und, dass auch die Überprüfung der Bankkonten keine Beanstandungen ergeben haben.

Die gesamte Gebarung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt worden (lt. schriftlichem Bericht).

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 5

Der Vorsitzende erläutert den 1. Nachtragsvoranschlag 2021. Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden nicht abgegeben. Änderungen zum beschlossenen Voranschlag 2021 ergeben sich vor allem durch die im Jahr 2021 abgewickelten Verkäufe von Grundstücken in Nest, erhaltenen Förderungen (KIP), Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen sowie auch durch die Ankäufe von E-Fahrzeugen und den Errichtungskosten des Freizeitparks Kollerwiese.

Sodann beschließt der Gemeinderat nach Diskussion den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 mit € 6.374.900,- (statt € 6.812.300,-) Erträge im Ergebnishaushalt und mit 6.613.900 (statt € 7.475.700,-) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, somit ergibt sich ein negatives Nettoergebnis von € 239.000,- (statt € 663.400,-). Dieses negative Nettoergebnis soll, wie im 1. Nachtragsvoranschlag ausgewiesen, durch die Auflösung der nicht finanzwirksamen Eröffnungsbilanz-Rücklage ausgeglichen werden.

Abstimmung: einstimmig

Weiters wird folgendes beschlossen:

1. Die operative Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 6.250.600,- (statt € 6.688.000,-) sowie Auszahlungen in der Höhe von € 5.580.900,- (statt € 6.438.700,-). Die investive Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 610.300,- (statt € 439.900,-) sowie Auszahlungen in der Höhe von € 1.394.600,- (statt € 1.439.200,-). Die Finanzierungstätigkeit mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 815.200,- (keine Änderung) sowie Auszahlungen in der Höhe von € 249.400,- (statt € 469.900,-). Die genannten Summen ergeben einen positiven Saldo – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 451.200,- (statt einem negativen Saldo in der Höhe von € 404.700,-).

Abstimmung: einstimmig

2. Vorbericht zum Voranschlag.

Abstimmung: einstimmig

3. Haushaltpotenzial.

Abstimmung: einstimmig

4. Investitionsnachweis inkl. Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten.

Abstimmung: einstimmig

5. Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag 2021.

Abstimmung: einstimmig

6. Zusätzlich zu den Beilagen hat der Gemeinderat einen Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen € 5.885.900,- (zum Buchwert 31.12.2021) sowie den Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen (Leasingstand € 0,-), zu fassen.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 6

Der Vorsitzende erläutert den Voranschlag 2022. Stellungnahmen gemäß NÖ Gemeindeordnung wurden nicht abgegeben. Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzierungshaushalt für das Rechnungsjahr 2022 werden beraten.

Sodann beschließt der Gemeinderat nach Diskussion den Voranschlag 2022 mit € 6.277.400,- Erträge im Ergebnishaushalt und mit € 6.536.300,- Aufwendungen im Ergebnishaushalt, somit ergibt sich ein negatives Nettoergebnis von € 258.900,-. Dieses negative Nettoergebnis soll, wie im Voranschlag 2022 ausgewiesen, durch die Auflösung der nicht finanzwirksamen Eröffnungsbilanz-Rücklage ausgeglichen werden. Das negative Nettoergebnis besteht hauptsächlich aufgrund von Zuweisungen an die investive Gebarung (einmalige Projekte) und hohen Abschreibungsposten bei Gebäuden und Bauten.

Abstimmung: 16-Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Luftensteiner und GR Repa, SPÖ)

Weiters wird folgendes beschlossen:

1. Die operative Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 6.159.800,- sowie Auszahlungen in der Höhe von € 5.488.300,-.
Die investive Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 769.800,- sowie Auszahlungen in der Höhe von € 1.162.900,-.
Die Finanzierungstätigkeit mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 200,- sowie Auszahlungen in der Höhe von € 523.700,-.
Die genannten Summen ergeben einen negativen Saldo – Ergebnis des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 245.100,-.

Abstimmung: 16-Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Luftensteiner und GR Repa, SPÖ)

2. Vorbericht zum Voranschlag.

Abstimmung: 16-Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Luftensteiner und GR Repa, SPÖ)

3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026.

Abstimmung: 16-Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Luftensteiner und GR Repa, SPÖ)

4. Haushaltpotenzial.

Abstimmung: 16-Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Luftensteiner und GR Repa, SPÖ)

5. Investitionsnachweis inkl. Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten.

Abstimmung: 16-Ja-Stimmen

2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Luftensteiner und GR Repa, SPÖ)

6. Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag 2022.

Abstimmung: 17-Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme (GR Mag. Luftensteiner)

7. Zusätzlich zu den Beilagen hat der Gemeinderat einen Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen (€ 5.361.500 zum Buchwert 31.12.2022) sowie den Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen (Leasingstand € 0,-), zu fassen.

Abstimmung: 16-Ja-Stimmen

2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Luftensteiner und GR Repa, SPÖ)

8. Auf der Basis des Ansuchens des Vereines Bücher- und Medienzentrum Altlenzbach vom 30.9.2021 wird für das Jahr 2022 die Zuerkennung einer Subvention in der Höhe von € 8.500,- (Empfehlung des Vereinsausschusses € 8.500,-) für den Betrieb des Bücher- und Medienzentrums Altlenzbach fixiert.

Abstimmung: einstimmig

9. Auf Basis des Ansuchens des Sportvereines Altlenzbach-Laabental vom 05.10.2021 wird für das Jahr 2022 für die Jugendarbeit die Zuerkennung einer Subvention in der Höhe von € 15.000,- (Basissubvention) und eine Sondersubvention in der Höhe von € 2.000,- auf Empfehlung des Vereinsausschusses fixiert.

Abstimmung: 17-Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (GR Repa, SPÖ)

Es wird erwähnt, dass die Basis-Subvention für die Freiwillige Feuerwehr Altlenzbach (€ 15.000,-) unverändert bleibt.

PUNKT 7

Um die Impfquote in Altlenzbach zu steigern und unentschlossenen einen Anreiz zu bieten, beschließt der Gemeinderat das nachstehende Konzept und die Rahmenbedingungen für die „Altlenzbacher Impflotterie“

Konzept und Rahmenbedingungen

Wer kann an der Impflotterie teilnehmen?

Teilnehmen können alle Altlenzbacher:innen, welche nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Aktiver Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Altlenzbach zum Stichtag 22. Dezember 2021
- Vollständige Immunisierung mit gültigem Impfschein zum Stichtag 22. Dezember 2021 ODER Erstimpfung ab dem 01. Oktober 2021

Wie kann man an der Impflotterie teilnehmen?

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altlenzbach sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Altlenzbach kann das Teilnahmeformular abgeholt bzw. direkt befüllt werden. Das ausgefüllte Teilnahmeformular muss mit einer Kopie des entsprechenden Impfscheins an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Altlenzbach übermittelt werden. Die Einsendung kann auf folgende Arten gemacht werden:

- Per Post an Marktgemeinde Altlenzbach, Altlenzbach 93, 3033 Altlenzbach

- Per Mail an gemeinde@altlengbach.at
- Per Fax an 02774/2269-17
- Über das allgemeine Kontaktformular auf der Homepage der Marktgemeinde Altlengbach
- Persönliche Abgabe am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altlengbach
- Einwurf in den Amtsbriefkasten im Foyer des Gemeindeamts der Marktgemeinde Altlengbach

Wann ist der Einsendeschluss?

Berücksichtigt werden alle Einsendungen, welche bis einschließlich 22. Dezember 2021, 24:00 Uhr einlangen. Die Tage des Postlaufs werden hierbei nicht berücksichtigt, wodurch das Datum des Einlangens am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altlengbach und nicht das Datum der Aufgabe am Postamt gezählt wird.

Wann erfolgt die Verlosung?

Die Verlosung der Preise erfolgt am 24. Dezember 2021. Nach der Verlosung erhalten alle Gewinner:innen eine Benachrichtigung, ob sie etwas gewonnen haben und wenn ja welchen Preis sie gewonnen haben.

Wie kommt man zu seinem Preis?

Die gewonnenen Preise können während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Altlengbach abgeholt werden. Bei der Abholung ist die Vorlage eines Lichtbildausweises erforderlich. Sollten Gewinner:innen erst eine Impfung erhalten haben, so kann der gewonnen Preis erst dann abgeholt werden, wenn die zweite Impfung/Vollimmunisierung erlangt wurde. Die Abholung der Preise ist bis spätestens 31. Jänner 2022 möglich.

Was passiert mit den gesammelten Daten?

Mit der Einsendung des Teilnahmeformulars stimmen die betroffenen Personen der Verwendung ihrer Daten zu. Die bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich für die Teilnahme an der Verlosung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Nach der Verlosung bzw. bei den Gewinnern nach der Abholung der Preise werden alle Formulare und Impfzertifikate vernichtet, wodurch keine Daten gespeichert werden.

Mit der Einsendung des Teilnahmeformulars stimmen die betroffenen Personen zu, dass ihre Namen im Rahmen der Verlosung veröffentlicht werden. Die Verlosung erfolgt entweder über einen Livestream im Internet oder über eine Videoaufnahme, welche im Internet veröffentlicht wird.

Was gibt es für Preise zu gewinnen?

Folgende Preise werden unter allen Teilnehmer:innen verlost, wobei nur jeweils ein Preis gewonnen werden kann:

- 1x Geldpreis in Höhe von € 5.000,-
- 1x Geldpreis in Höhe von € 3.000,-
- 1x Geldpreis in Höhe von € 2.000,-
- 1x Motorkettensäge der Marke Stihl
- 1x E-Roller
- 1x Laptop
- 1x I-Phone
- 1x Hochbeet der Firma Holzbau Sulzer
- 1x Fernseher der Firma Elektro Wallner
- 1x Steinberger Platte für 10 Personen

Handwritten signatures and a large blue checkmark.

- 1x Gutschein des Hotel Lengbachhof
- 1x Gutschein des Gasthaus Kirchenwirt – Sylvia Koberger
- 1x Gutschein des Café Viteck
- 1x Ritterplatte für fünf Personen von der Schulz Hütt'n
- 1x Gutschein von Creativ Laden Rauch – Christine Sassmann
- 3x Saisonkarten für das Freibad Altllengbach

Zusätzlich erhalten die ersten 100 Teilnehmer:innen einen „Altllengbacher Gutschein“ im Wert von jeweils € 10,00.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen (ÖVP-Fraktion, GGR Kraushofer, SPÖ und GR Mag. Luftensteiner)
 2 Nein-Stimmen (GR Gesswagner und GR Ing. Hartl, beide SPÖ)
 2 Stimmenthaltungen (GGR Fisselberger und Möser, beide SPÖ)
 GR Repa (SPÖ) nicht anwesend während der Abstimmung

PUNKT 8

Nach Debatte wird beschlossen, für sozial bedürftige BürgerInnen der Marktgemeinde Altllengbach einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,- für die Heizperiode 2021/22 zu gewähren.

Einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Altllengbach haben Personen, die einen Heizkostenzuschuss vom Land Niederösterreich erhalten.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 9

Es wird beschlossen, dem ASBÖ Landesverband Niederösterreich eine Subvention für den neuen Rettungstransportwagen (RTW) in der Höhe von € 22.500,- bei Standortzusicherung für den ASBÖ Altllengbach zu gewähren.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 10

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Gastgärten wie folgt neu:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat
 am 13. Dezember 2021 folgende*

Verordnung über die Betriebszeitenregelung in Gastgärten nach der Gewerbeordnung 1994

*für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach
 beschlossen:*

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Altllengbach verordnet gemäß § 113 Abs 3 Gewerbeordnung 1994, in der derzeit geltenden Fassung für die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet Altllengbach folgende Betriebszeitenregelung:

Gastgärten dürfen im Gemeindegebiet von Altllengbach

im Zeitraum von 01.05. bis 30.09.
von 06.00 - 24.00 Uhr
betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (GR Repa, SPÖ)

GR Moser (SPÖ) nicht anwesend während der Abstimmung

PUNKT 11

Bezüglich der Stellplatz-Ausgleichsabgabe beschließt der Gemeinderat folgende geänderte Verordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*

Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014

*für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach
beschlossen:*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat auf Grund des
§ 41, NÖ Bauordnung 2014, folgende Stellplatz-Ausgleichsabgabe
für Kraftfahrzeuge beschlossen:

Ist die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich, dann hat
der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach
§ 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe
in der Höhe von € 1.800,-- pro Stellplatz zu entrichten.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann
zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch
ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen
Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)"

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 12

Bezüglich der Spielplatz-Ausgleichsabgabe beschließt der Gemeinderat folgende geänderte Verordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*

**Verordnung über die Erhebung der
Spielplatz-Ausgleichsabgabe
nach der NÖ Bauordnung 2014**

*für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach
beschlossen:*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat auf Grund des
§ 42, NÖ Bauordnung 2014, folgende Spielplatz-Ausgleichsabgabe
beschlossen:

Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe **in der Höhe von € 120,-- pro m2** zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)"

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 13

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Wasserabgabenordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche *Wasserversorgungsanlage* der Marktgemeinde Altlangbach

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Altlangbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 8.127.056,00 und eine Gesamtlänge des Wasserleitungsnetzes von 36.494,00 Laufmetern zu Grunde gelegt.

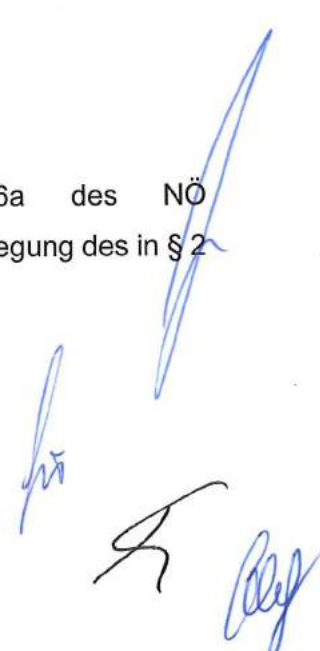
§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe



Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Wasseranschlussabgabe anzuwenden.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 45,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	45	135
7	45	315
17	45	765
45	45	2025

75	45	3375
----	----	------

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,45 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt 01. Jänner 2022, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
- (2) Die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr treten, abweichend zu Abs. 1, erst mit Beginn des Ablesungszeitraums (01. Juli 2022), der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
- (3) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Altengbach vom 28.06.2021 außer Kraft.
- (4) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer“

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

Im Zuge dessen wird ein zusätzlicher Beschluss gefasst, dass die Freiwillige Feuerwehr Altengbach für die Entnahme von der Wasserleitung für Wasserfuhren nur den Einkaufspreis bezahlen muss.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 14

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Kanalabgabenordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altengbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für die öffentlichen *Abwasserbeseitigungsanlagen* der Marktgemeinde Altengbach
beschlossen:

In der Marktgemeinde Altengbach werden folgende Kanalabgaben erhoben:

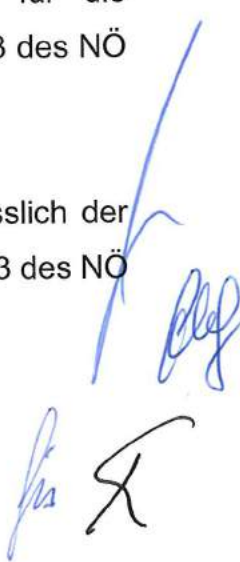
- f) Kanaleinmündungsabgaben
- g) Ergänzungsabgaben
- h) Sonderabgaben
- i) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.362.680,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 7.123 Laufmetern zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
 - (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der Umgestaltung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
- 

- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14,284.202,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 31.515 Laufmetern zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der Umgestaltung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 984.781,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 2.902 Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

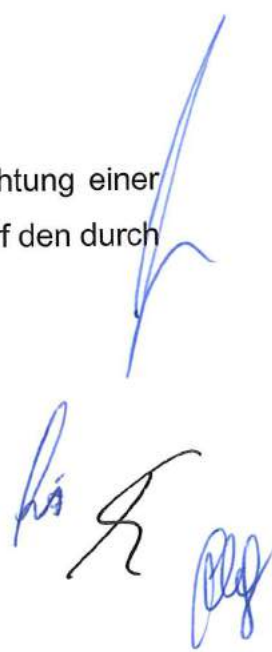
§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

The bottom right corner of the page contains several handwritten signatures in blue ink. There is a large, stylized signature that appears to be 'H. A.' and several smaller, more cursive signatures below and to the right of it.

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
- | | | |
|-----------------------|---|------|
| a) Mischwasserkanal | € | 2,80 |
| b) Schmutzwasserkanal | € | 2,80 |
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Regenwasserkanals wird der Einheitssatz mit € 2,80 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 37,64 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Marktgemeinde Alt Lengbach zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch

Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit Beginn des nächsten Quartals, das dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Altllengbach vom 25.06.2021 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer“

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 15

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Friedhofsgebührenordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*




Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Altlichtenbach
beschlossen:

§ 1
Art der Friedhofsgebühren

- (1) Für die Benützung des Friedhofes der Marktgemeinde Altlichtenbach werden folgende Gebühren durch die Marktgemeinde Altlichtenbach eingehoben:
- a. Grabstellengebühren
 - b. Verlängerungsgebühren
 - c. Beerdigungsgebühren
 - d. Enterdigungsgebühren
 - e. Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2
Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf zehn Jahre bei Erdgrabstellen sowie bei Urnennischen bzw. auf dreißig Jahre bei Gräften beträgt:
- a. für Erdgrabstellen**
 - 1. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 380,00
 - 2. für mehr als 4 Leichen und Urnen € 500,00
 - 3. für Kindergräber € 180,00
 - b. für Urnennischen**
 - 1. für bis zu 4 Urnen € 320,00
 - c. für Gräften**
 - 1. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen € 2.100,00
 - 2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen € 3.200,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges benützungsrecht mit der Dauer von zehn Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Gräften, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 400,00
b. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 200,00
c. Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 170,00
d. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 800,00
e. Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 700,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (das sind Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) beträgt jeweils die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit einem Grabdeckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr nach Absatz 1 um € 390,00.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 14:00 Uhr), erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr nach Absatz 1 um 10 %.

§ 5 Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetz 2007, in der derzeit geltenden Fassung), beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr nach § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag der Benützung € 60,00.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 16

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*

**Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
nach dem NÖ Hundeabgabengesetz 1979**

*für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach
beschlossen:*

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, in der derzeit geltenden Fassung, ist für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach eine Abgabe wie folgt einzuhoben:

- 1) Für Nutzhunde jährlich
 - a) € 6,54 pro Hund
- 2) Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes jährlich
 - a) € 125,00 für den ersten Hund
 - b) € 175,00 für den zweiten Hund
 - c) € 250,00 ab dem dritten Hund (pro Hund)
- 3) Für alle übrigen Hunde jährlich
 - a) € 40,00 für den ersten Hund
 - b) € 70,00 für den zweiten Hund
 - c) € 100,00 ab dem dritten Hund (pro Hund)

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung an die Marktgemeinde Altllengbach zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)“

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen (GGR Kraushofer, GR Gesswagner, GR Ing. Hartl,
GR Repa, alle SPÖ)

PUNKT 17

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Verordnung über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Ergänzungsabgabe:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*

Verordnung über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Ergänzungsabgabe

nach der NÖ Bauordnung 2014

für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach

beschlossen:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe sowie für die Berechnung der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **€ 630,00** festgesetzt.

§ 2

Der Einheitssatz für die Berechnung der Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **€ 630,00** festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen (GGR Kraushofer, GR Gesswagner, GR Ing. Hartl, alle SPÖ)

1 Stimmenthaltung (GR Repa, SPÖ)

PUNKT 18

Der Gemeinderat beschließt folgende Einhebung von Kostenersätzen für das Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung

am 13. Dezember 2021 folgende

Einhebung von Kostenersätzen

für das Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach

beschlossen:

Im Rahmen der Tätigkeiten am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach sind ab 01. Jänner 2022 folgende Kostenersätze von den Verfahrensparteien einzuheben:

1) Kostenersatz für die Ausstellung eines Grundbuchauszuges:

a. € 7,00 pro Grundbuchauszug

2) Kostenersatz für den Ausdruck aus der digitalen Katastermappe:

a. € 1,00 pro A4-Ausdruck

b. € 1,20 pro A3-Ausdruck

3) Kostenersatz für die Erstellung von schwarz/weiß Kopien:

- a. € 0,40 für die ersten zehn A4-Kopien
- b. € 0,60 für die ersten zehn A3-Kopien
- c. € 0,10 für alle weiteren Kopien
- d. € 0,05 für alle Kopien von ortsansässigen Vereinen, sozialen Einrichtungen sowie Blaulichtorganisationen

4) Kostenersatz für die Erstellung von farbigen Kopien:

- a. € 0,80 für die ersten zehn A4-Kopien
- b. € 1,20 für die ersten zehn A3-Kopien
- c. € 0,20 für alle weiteren Kopien
- d. € 0,10 für alle Kopien von ortsansässigen Vereinen, sozialen Einrichtungen sowie Blaulichtorganisationen

5) Kostenersatz für die Ausgabe der Altlenzbacher Chronik:

- a. € 14,50 pro Stück

6) Kostenersatz für die Ausgabe von Hausnummerntafel:

- a. € 28,00 pro Stück

7) Kostenersatz für die Ausgabe von Hundemarken:

- a. € 1,00 pro Stück

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (GR Ing. Hartl, SPÖ)

PUNKT 19

Der Gemeinderat beschließt folgende Kindergartengebühren:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach hat in seiner Sitzung
am 13. Dezember 2021 folgende*

Vorgaben für die Einhebung der Kindergartengebühren
*für die NÖ Landeskinderergärten in der Marktgemeinde Altlenzbach
beschlossen:*

§ 1

Art der Kindergartengebühren

- (2) Von den Erziehungsberechtigten werden für den Besuch der NÖ Landeskinderergärten in der Marktgemeinde Altlenzbach folgende Beiträge seitens der Marktgemeinde Altlenzbach eingehoben:

- a. Materialbeitrag
- b. Essensbeitrag
- c. Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung
- d. Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung

§ 2 Materialbeitrag

- (2) Der Materialbeitrag beträgt **pro Kind und pro Monat € 15,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (3) Der Materialbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlenzbach mitgeteilt.
- (4) Der Materialbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche einen NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlenzbach besuchen und für die eine entsprechende Betreuungsvereinbarung vorliegt.
- (5) Eine aliquote Aufteilung des Materialbeitrages anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Tage eines Kindes erfolgt nicht.
- (6) Wenn ein Kind während eines gesamten Monats nicht im Kindergarten anwesend sein kann (z.B. wegen längerer Krankheit), dann wird kein Materialbeitrag für diesen Monat verrechnet.

§ 3 Essensbeitrag

- (1) Der Essensbeitrag beträgt **pro Kind und pro Mittagessen € 3,40**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (2) Der Essensbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlenzbach mitgeteilt.
- (3) Der Essensbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche ein Mittagessen in einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlenzbach konsumiert haben.
- (4) Der Essensbeitrag ist auch vom Betreuungspersonal im NÖ Landeskindergarten (Pädagog:innen, Betreuer:innen, sonstiges Personal) zu entrichten. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung

- (1) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung beträgt pro Kind bei einer Nachmittagsbetreuung

a. bis 30 Stunden pro Monat	€ 50,00
b. bis 40 Stunden pro Monat	€ 70,00
c. bis 60 Stunden pro Monat	€ 90,00
d. bei mehr als 60 Stunden pro Monat	€ 110,00

In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altllengbach mitgeteilt.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird für alle Kinder berechnet, für die von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) ein entsprechendes Nachmittagsbetreuungsmodell an einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altllengbach gewählt wurde.
- (4) Eine aliquote Aufteilung des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Betreuungszeiten eines Kindes erfolgt nicht.
- (5) Wird das in der Betreuungsvereinbarung (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) gewählte Nachmittagsbetreuungsmodell vom Stundenausmaß überschritten, so fällt **pro zusätzlicher Betreuungsstunde pro Monat eine Mehrleistungsgebühr von € 3,00** an. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (6) Wenn keine Nachmittagsbetreuung angemeldet wurde und aufgrund einer Ausnahmesituation dennoch eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden musste, so wird diese pro betreutem Nachmittag mit einem Tarif für eine **flexible Nachmittagsbetreuung in Höhe € 5,00** verrechnet. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (7) Der Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung nach Absatz 6 kann maximal dreimal in einem Monat bzw. maximal fünfmal in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Alle darüberhinausgehenden Betreuungsstunden werden mit der Mehrleistungsgebühr nach Absatz 5 verrechnet. Die in Absatz 5 angeführte Berechnungsmethode ist hierbei sinngemäß zu verwenden.

§ 5

Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung

- (1) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung beträgt **pro Kind und pro Ferienwoche € 20,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wird jeweils zu Monatsbeginn für den aktuellen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altllengbach mitgeteilt.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wird für alle Kinder berechnet, welche zur Ferienbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altllengbach angemeldet wurden.
- (4) Als Ferienbetreuung gilt die Betreuungszeit während der drei Sommerwochen, in denen keine Pädagog:innen anwesend sind. Der genaue Zeitraum wird den Erziehungsberechtigten jährlich von der Marktgemeinde Altllengbach bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten separat angemeldet werden.
- (5) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung hat keine Auswirkungen auf die Vorschreibung, Berechnung oder Höhe des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 dieser Verordnung.

- (6) Eine aliquote Aufteilung des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Betreuungszeiten eines Kindes erfolgt nicht.

§ 6

Ausnahmeregelungen

- (1) Eine Änderung des Stundenmodells für die Nachmittagsbetreuung zu einem anderen Zeitpunkt als in der Betreuungsvereinbarung festgehalten ist nur mittels einer Sonderregelung möglich. Um eine solche Sonderregelung zu gewähren bedarf es eines schriftlichen Ansuchens vor Beginn des Monats der Inanspruchnahme beim Bürgermeister der Marktgemeinde Alt Lengbach. Dieses Ansuchen hat eine entsprechende Begründung zu beinhalten. Über die Ablehnung bzw. Erteilung einer Sonderregelung bis zu einer Dauer von drei Monaten entscheidet der Bürgermeister, darüberhinausgehend entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Alt Lengbach.
- (2) Sollten Nachmittagsbetreuungsmodelle aufgrund von Ausnahmesituationen (z.B. Lockdown einer Pandemie, Sperre des Kindergartenbesuches, oder ähnliches) nicht eingehalten werden können, so kann der Bürgermeister der Marktgemeinde Alt Lengbach entscheiden, dass die Abrechnung anhand der tatsächlichen Betreuungsstunden erfolgt. Bis zu sechs begonnen Nachmittagen werden hierbei mit dem Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 Absatz 6 dieser Verordnung (§ 4 Absatz 7 bleibt in diesem Fall unberücksichtigt) verrechnet. Bei mehr als sechs begonnen Nachmittagen wird der jeweilige Tarif gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden herangezogen, ohne dass die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen dadurch geändert werden. Diese Entscheidung des Bürgermeisters gilt jeweils nur für einen Monat.

§ 17

Inkrafttreten

- (2) Diese Vorgaben treten mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Vorgaben treten mit Wirksamkeit dieser Vorgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 20

Nach Debatte werden die privatrechtlichen Entgelte für die Benützung des Schwimmbades Alt Lengbach neu festgesetzt.

Die Liste über die Eintrittspreise liegt dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (GR Ing. Hartl, SPÖ)
1 Stimmenthaltung (GR Repa, SPÖ)

Im Anschluss an Punkt 20 wird die Gemeinderatssitzung für eine Pause unterbrochen (19.36 Uhr – 19.45 Uhr)

PUNKT 21

Die auf Grundlage des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen erlassene Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Alt Lengbach vom 22.07.1997 wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 22

Die auf Grundlage der NÖ Gemeindeordnung 1973 erlassene Verordnung „über die Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen“ des Gemeinderates der Marktgemeinde Alt Lengbach vom 13.09.1985 wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 23

Es wird über das geplante Projekt „Community Nurse“ berichtet. Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat die Teilnahme. Ab 1.3.2022 bis 31.12.2024 soll eine Testphase dieses Projektes am Standort des Pflegeheimes in Maria Anzbach gemeinsam mit den Gemeinden Asperhofen und Maria Anzbach geschaffen werden und zur Gänze vom Gesundheitsministerium gefördert werden.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 24

Der Gemeinderat beschließt die heuer erhaltene Personalkostenförderung in der Höhe von € 27.000,- sowie die Personalkostenförderung für die Ferienbetreuung in der Höhe von € 5.633,33 als Subvention an den Verein Kinderbetreuung Laabental zu überweisen.

In Zukunft wird die Personalkostenförderungen für die schulische Nachmittagsbetreuung dem Gemeindehaushalt zugeführt und nicht dem Verein Kinderbetreuung Laabental weitergegeben.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 25

Seitens des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen – Vermessungsamt St. Pölten wurde der Marktgemeinde Alt Lengbach ein Antrag zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG lt. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Paul Thurner (GZ 11351-2019) in der KG 19702 Alt Lengbach übermittelt. Diesem Schreiben wurde die Beurkundung mit der GFN – 1142/2021/19 für die Verbücherung des genannten Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des § 13 LiegTeilG beigelegt. Hierbei geht es um die Anpassung des Grundbuchsstandes an den natürlichen Verlauf des Grundstückes Nr. 3372, EZ 1469, KG 19702 Alt Lengbach im Ortsteil Manzing im Bereich der Liegenschaft Manzing 4 (Oberhuber).



Nunmehr beschließt der Gemeinderat die Beurkundung dieses Teilungsplanes mit einer Abschreibung von 40 m² vom öffentlichem Gut sowie einem Zuwachs von 68 m² zum öffentlichen Gut.

Abstimmung: einstimmig

Seitens des TERRAGON Vermessung ZT-GmbH wurde der Marktgemeinde Altllengbach ein Antrag zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG mit dem Teilungsplan (GZ 11438-1) in der KG 19702 Altllengbach übermittelt. Hier soll eine Straßengrundabtretung im Kreuzungsbereich der Gemeindestraßen Kremergasse und Klarahöhestraße von 2 m² erfolgen.

Nunmehr beschließt der Gemeinderat die Beurkundung dieses Teilungsplanes.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 26

Der Vizebürgermeister berichtet über die Mitteilung der Österreichischen Post AG, dass die Umpostung der in Altllengbach benützten Postleitzahlen auf 3033 mit 1.3.2022 stattfinden wird.

Um die Umstellung durchführen zu können, beschließt der Gemeinderat folgende neue Straßennamen im Gemeindegebiet:

- Garnisonstraße
(Verlängerung von der Stadtgemeinde Neulengbach) Richtung Dreiföhrenkapelle
- Teichstraße
(für Nest 12) – Weiterführung der Nummern von der Gemeinde Neustift-Innermanzing
- Auweg
(für Leitsberg 26) – Weiterführung von der Gemeinde Neustift-Innermanzing
- Wienerwaldstraße
(Waldsiedlung Nest - „Hauptstraße“ hinauf)
- Buchengasse
(Waldsiedlung Nest – erste Querstraße)
- Bienengasse
(Waldsiedlung Nest – zweite Querstraße)
- Diesenhof
(für Diesenhof in Öd)
- Raststation
(für OMV und Landzeit)
- Tannenmühle
(für Liegenschaften Manzing 5 bis 7)
- Farnweg
(für Privatstraße von Sandlhofstraße gegenüber der Dorfwiesenstraße)
- Badner Straße
(Verlängerung von der Marktgemeinde Eichgraben - Richtung Hochstrass)
- Hirschweg
(nach dem Tier - von Kaltenberg – Häuser Maiß 75 und 80)
- Bodenachweg
(Liegenschaft Maiß 19 von Großgrabenstraße kommend)
- Sportplatzgasse
(ohne Zusatz „Hintere“)
- Leitsberger Straße
(Mannersdorfer Straße – von der Gemeinde Neustift-Innermanzing nicht berücksichtigt)
- Hauptplatz im Zentrum von Altllengbach

Handwritten signatures and a large blue checkmark.

(Kirche bis Gemeindeamt)

Abstimmung: einstimmig

Weiters wird folgender Zeitplan mitgeteilt:

- Aussendung des Informationsschreibens (Mitte bis Ende Dezember 2021)
- Amtliche Information in Weihnachtszeitung
- Aussendung des persönlich adressierten Leitfadens (Anfang bis Mitte Jänner 2022) Information mit neuer Adresse sowie Übermittlung der „To do“-Liste
- Veröffentlichung der Übersicht der alten und neuen Adressen (Mitte bis Ende Jänner 2022)
- Veröffentlichung auf Homepage sowie Auflage am Gemeindeamt (GemDat)
- Zustellung der neuen Hausnummerntafeln mit Schreiben durch Gemeinde (Februar 2022)
- Stichtag der Änderung (01. März 2022)
- Umstellung der Adressen am Gemeindeamt und im Gemeindegebiet Aussendung des persönlich adressierten Abschlusschreibens (Mitte März 2022)
- Dankesschreiben samt Meldebestätigung

PUNKT 27

Es wird der Grundsatzbeschluss für die Erneuerung der Brücke im Ortsteil Innerfurth getroffen.

Auf Grund einer Brückenüberprüfung und der daraus resultierenden Beurteilung durch Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Kidéry (Zivilingenieurs für Bauwesen) muss die Brücke im Ortsteil Innerfurth zwingend im Jahre 2022 erneuert werden. Die Sachverständigenkosten dafür belaufen sich auf Gesamt € 2.268,-

Es wurden bereits Sicherungsmaßnahmen durch die STRABAG AG durchgeführt (Beschluss GV 30.11.2021).

Für dieses Projekt werden Maximalkosten in der Höhe von ca. 470.000,- exkl. Mwst. angenommen. Grundlage dafür ist eine Kostenschätzung durch NK Kommunal Projekt GmbH vom 06.12.2021 Diese Schätzung beinhaltet folgende Leistungen:

- Planung
- Bauaufsicht
- Brückenneubau
- Behelfsbrücke

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 28

Seitens des Vizebürgermeisters werden die überarbeiteten Pläne für die Neuerrichtung des Buswartehäuschens im Ortszentrum präsentiert. Die Pläne wurden aufgrund der Überlegungen zum Bau des neuen Gemeindezentrums neu überarbeitet. Nach anschließender Diskussion darüber wird der Beschluss gefasst, das die vorgestellte Form nach dem Angebot der Fa. Holzbau Sulzer GmbH in Höhe von € 21.920,64 errichtet werden soll.

Damit wird der Gemeinderatsbeschluss vom 14.08.2020 außer Kraft gesetzt.

Erwähnt wird, dass das Buswartehäuschen so ausgeführt werden soll, dass es auch bei der Neukonzeption der Gemeindegebäude versetzt werden kann.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 29

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über die Gewährung von Wirtschaftsförderungen entschieden.

PUNKT 30

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Personalangelegenheiten entschieden.

Der Vorsitzende schließt um 20.25 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

G.g.g.

.....
Bürgermeister Michael Göschelbauer
als Vorsitzender

.....
Vizebürgermeister Daniel Kosak
als Vertreter der ÖVP

.....
Amtsleiter Christian Schmölz
als Schriftführer

.....
Geschf. Gemeinderätin Anita Fisselberger
als Vertreterin der SPÖ

Vertreter bei Sitzung nicht anwesend

.....
Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
als Vertreter der FPÖ

Freibad Alt Lengbach

Preisliste 2022



	Ganztags (ab 09:00 Uhr)	Halbtags (ab 13:00 Uhr)	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)
Erwachsene	€ 5,00	€ 4,00	€ 2,50
<i>Saisonkarte € 75,00 – Mit Familienpass € 67,50</i>			

SchülerInnen			
StudentInnen	€ 3,50	€ 3,00	€ 2,00
Lehrlinge			
<i>Saisonkarte € 45,00 – Mit Familienpass € 40,50</i>			

Senioren	€ 4,00	€ 3,00	€ 2,00
<i>Saisonkarte € 55,00 – Mit Familienpass € 49,50</i>			

Menschen mit Beeinträchtigungen	€ 3,50	€ 3,00	€ 2,00
<i>Saisonkarte € 45,00 – Mit Familienpass € 40,50</i>			

Kinder bis zum 15. Lebensjahr	€ 3,00	€ 2,00	€ 1,50
<i>Saisonkarte € 35,00 – Mit Familienpass € 31,50</i>			

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	Eintritt frei		
---------------------------------	---------------	--	--

Schlüsseinsatz für Kästchen
€ 4,00

